

3642/AB XXI.GP

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Eingelangt am: 17.05.2002

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3671/J-NR/2002 betreffend Aufnahmehürden für's Gymnasium, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.bis 3.:

Das Aufnahmeverfahren in die (auch allgemein bildende höhere) Schule ist in § 5 SchUG geregelt. Demnach kann der Schulgemeinschaftsausschuss der jeweiligen Schule schulautonome Reihungskriterien für den Fall, dass auf Grund einer zu hohen Zahl von Aufnahmsbewerbern diese (gem. § 5 Abs. 4 SchUG) zu reihen sind, festlegen.

Die Festlegung der Reihungskriterien hat nach dem Wortlaut des Gesetzes nach der Eignung der Bewerber (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu erfolgen; d.h. es ist durchaus zulässig, auch die Noten der vorhergehenden Schulstufen heranzuziehen und so eine "Leistungszahl" zu entwickeln.

Der Landesschulrat (LSR) für Tirol hat an die Direktionen der AHS in Tirol für den Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses über schulautonome Reihungskriterien Empfehlungen erarbeitet, die - um eine bundesweite Vereinheitlichung und Transparenz im Sinne auch des Wunsches der Elternschaft zu erreichen - für den Schulgemeinschaftsausschuss als Handreichung zu verstehen sind.

Damit missachtet der Landesschulrat für Tirol keineswegs die Kompetenz des Schulgemeinschaftsausschusses, sondern handelt vielmehr im Sinne des Bundesschulaufsichtsgesetzes in pädagogischer Verantwortung.

Es handelt sich zunächst um eine probeweise Einführung für das Schuljahr 2002/2003, um aus den Erfahrungen die weitere Vorgangsweise zu entwickeln.

Eine entsprechende Befassung der zuständigen Organe im LSR für Tirol und der Elternvereinigungen fand statt und wurde auch berücksichtigt.

Ad 4.:

§ 5 Abs. 3 SchUG zielt ausdrücklich darauf ab, dass Schüler/innen jene Schulen besuchen sollen, deren Schulweg für sie kürzer und weniger gefährlich ist, indem sie als Aufnahmewerber an einer weiteren entfernten Schule bei Platzmangel abzuweisen sind. Da es für allgemein bildende höhere Schulen keinen Schulsprengel gibt, ist im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs.3 SchUG bei der Schulwegbeurteilung das gesamte Stadtgebiet ein zulässiger Beurteilungsgesichtspunkt.

Ad 5.:

Die empfohlene Vorgangsweise, bei den Reihungskriterien eine "Leistungszahl" aufgrund der einzelnen Noten zu ermitteln, entspricht der geltenden Rechtslage. § 5, Abs. 4, SchUG bestimmt, dass alle Aufnahmewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahmeprüfung) zu reihen sind, wenn nicht alle Aufnahmewerber in einer Schule, für die kein Schulsprengel besteht, aufgenommen werden können. Die "Leistungszahl" stellt eine Konkretisierung dieser Bestimmung durch den Schulgemeinschaftsausschuss dar.

Ad 6:

Die Empfehlung des LSR für Tirol berücksichtigt die Bestimmung § 5 Abs. 3 SchUG hinsichtlich eines Geschwisters an der Schule. Sie lautet: "Muss auch innerhalb jener Gruppe, von Aufnahmewerber/innen, welche die als Grenze festgelegte Leistungszahl aufweisen, ausgewählt werden, so sind zunächst jene Aufnahmewerber/innen aufzunehmen, von denen bereits mindestens ein **Bruder** oder eine **Schwester** die betreffende Schule besucht."

Ad 7.:

Die Vorgangsweise des LSR für Tirol greift nicht in die schulunterrichtsgesetzlich normierte Kompetenz des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 5 Abs.4 SchUG) ein und ist daher verfassungskonform.